

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Geschäftsbereich Strategische Grundlagen
Recht und Compliance
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: law@finma.ch

Basel, 10. Mai 2022
ABA / NGR +58 330 62 42

Stellungnahme zur Totalrevision der Datenverordnung FINMA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 9. März 2022 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Totalrevision der Datenverordnung FINMA (nachfolgend E-Datenverordnung FINMA).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Anhörung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die aus unserer Sicht **wichtigsten Anliegen** lauten wie folgt:

- Es bedarf einer **Klarstellung** in Art. 1 E-Datenverordnung FINMA, wonach **das Bundesgesetz über den Datenschutz** zur Anwendung kommt, sofern in der Datenverordnung FINMA keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.
- Die **Zwecke der Datenbearbeitung** sollten in Art. 3 E-Datenverordnung FINMA **spezifiziert und klar angegeben** werden.
- Die **Gewährung von Zugriffsrechten** muss unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips und auf der Grundlage **objektiv nachvollziehbarer Kriterien** auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss deren Funktion eingeschränkt oder erweitert werden (Art. 5 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA). Die entsprechenden Kriterien sollten im Bearbeitungsreglement nach Art. 2 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA geregelt werden.
- Die **Beschaffung von Personendaten ohne Wissen** der betroffenen Person bedarf einer **gesetzlichen Grundlage** und ist widrigenfalls unzulässig. Da es vorliegend an einer gesetzlichen Grundlage mangelt, ist Art. 7 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA zu streichen.

I. Art. 1 E-Datenverordnung FINMA (Grundlagen)

Es ist aus unserer Sicht eine Klarstellung erforderlich, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz Geltung beansprucht, sofern in der Datenverordnung FINMA keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung von Art. 1 E-Datenverordnung FINMA vor:

Art. 1 E-Datenverordnung FINMA

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bearbeitung von Personendaten durch die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG. [Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020.](#)

II. Art. 3 E-Datenverordnung FINMA (Zweck)

Die Zwecke der Datenbearbeitung sollten in der Datenverordnung FINMA spezifiziert und klar angegeben werden. Die Verwendung des Begriffs «insbesondere» impliziert zudem, dass die Bearbeitung auch anderen, nicht in Art. 23 Abs. 2 FINMAG aufgeführten Zwecken dienen würde. Dies ist aus unserer Sicht nicht zulässig. Der Begriff «insbesondere» ist daher zu streichen.

III. Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 11 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA (Zuständigkeit)

Es entzieht sich unserem Verständnis, was mit der Formulierung in Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA, wonach « [...] die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar ist », genau gemeint ist. Die Formulierung sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass « [...] die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar **dokumentiert** ist. ».

Art. 4 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA

[...]

² Sie sorgen dafür, dass die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar [dokumentiert](#) ist.

Art. 11 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA

[...]

² Sie sorgt dafür, dass die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar [dokumentiert](#) ist.

IV. Art. 5 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA (Zugriffsrechte)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA können Zugriffsrechte «im Einzelfall» bei Bedarf auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA eingeschränkt und erweitert werden.

• Swiss Banking

Die Tatsache, dass solche Zugriffsrechte «im Einzelfall» und «bei Bedarf» gewährt werden können, ist nicht befriedigend. Die Gewährung von Zugriffsrechten muss unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips und auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss deren Funktion eingeschränkt oder erweitert werden. Die entsprechenden Kriterien sollten im Bearbeitungsreglement nach Art. 2 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA geregelt werden.

Wir bitten Sie daher um Anpassung von Art. 5 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA wie folgt:

Art. 5 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA

[...]

³ ~~Im Einzelfall können die~~ Die Gewährung der Zugriffsrechte ~~bei Bedarf~~ muss nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien entsprechend auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA gemäss deren Funktion eingeschränkt oder erweitert werden. Diese Kriterien werden im Bearbeitungsreglement nach Art. 2 Abs. 2 geregelt.

V. Art. 6 lit. o E-Datenverordnung FINMA (Kategorien bearbeiteter Personendaten)

Die FINMA darf weitere Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der FINMA anfallen nur nach entsprechender Prüfung der Aktualität und Richtigkeit weiterverwenden, weshalb Art. 6 lit. o E-Datenverordnung FINMA wie folgt ergänzt werden sollte:

Art. 6 lit. o E-Datenverordnung FINMA

Die FINMA bearbeitet folgende Personendaten:

[...]

- o. weitere Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der FINMA anfallen, soweit die Prüfung von Aktualität und Richtigkeit solcher Daten die Weiterverwendung zulässt.

VI. Art. 7 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA (Beschaffung von Personendaten)

Die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person bedarf einer gesetzlichen Grundlage und ist widrigenfalls unzulässig. Da es vorliegend an einer gesetzlichen Grundlage mangelt, beantragen wir eine Streichung von Art. 7 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA.

Sollte unserem Streichungsantrag nicht entsprochen werden, sollte Art. 7 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA zumindest dahingehend präzisiert werden, dass mit dem «Bearbeitungszweck» der in Art. 3 E-Datenverordnung FINMA beschriebene Zweck gemeint ist. Des Weiteren sollte die Beschaffung von Personendaten auf begründete Einzelfälle beschränkt werden. Schliesslich sollte die betroffene Person nach der Beschaffung ihrer Daten umgehend darüber informiert werden, wobei die Information zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden kann.

Infolgedessen beantragen wir – eventualiter – folgende Anpassungen von Art. 7 Abs. 3 E-Datenverordnung FINMA:

Art. 7 E-Datenverordnung FINMA

¹ Die FINMA beschafft [im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit](#) Personendaten bei:

- a. Beaufsichtigten;
- b. Arbeitgebern;
- c. der betroffenen Person;
- d. Gesuchstellern;
- e. in- und ausländischen Behörden;
- f. Verfahrensparteien;
- g. Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA;
- h. weiteren auskunfts- und meldepflichtigen Personen.

² Sie kann Personendaten aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

³ Soweit es zur Erreichung des Bearbeitungszwecks [nach Art. 3](#) unerlässlich ist, kann die FINMA Personendaten [in begründeten Einzelfällen](#) beschaffen, ohne dass dies für die betroffene Person erkennbar ist. [Erfolgte die Beschaffung ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.](#)

VII. Art. 8 E-Datenverordnung FINMA (Modalitäten der Bekanntgabe von Personendaten)

Die Voraussetzungen zur Bekanntgabe von Personendaten durch die FINMA ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz sowie aus weiteren Bestimmungen auf formalgesetzlicher Stufe. Art. 8 E-Datenverordnung FINMA ist aus unserer Sicht nicht weiterführend und kann deshalb gestrichen werden.

VIII. Art. 9 E-Datenverordnung FINMA (Aufbewahrung)

Gemäss Art. 9 E-Datenverordnung FINMA werden Personendaten bei der FINMA aufbewahrt, solange sie für die Aufsicht von Nutzen sein könnten und anschliessend dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Zudem werden vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten vernichtet.

Diese Bestimmung erachten wir insbesondere hinsichtlich nachfolgender Punkte als problematisch:

- Die in Art. 9 E-Datenverordnung FINMA gewählte Formulierung, wonach «Personendaten bei der FINMA [...] aufbewahrt [werden], solange sie für die Aufsicht **von Nutzen sein könnten** [...]» provoziert einen Konflikt mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und dem aus diesem Grundsatz fliessenden Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Die Formulierung «von Nutzen sein könnten» ist daher durch «geeignet und erforderlich sind» zu ersetzen und die Aufbewahrungsdauer auf maximal 10 Jahre seit dem letzten Aktenzuwachs zu beschränken. Eine Aufbewahrung über zehn Jahre hinaus soll nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich sein.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Personendaten bei der FINMA zu löschen. Folglich sollte die Formulierung in Art. 9 E-Datenverordnung FINMA angepasst und dabei der Wortlaut des geltenden Art. 9 Abs. 2 Datenverordnung FINMA beibehalten werden.

• Swiss Banking

- Wir erlauben uns schliesslich die Bemerkung, dass die Archivierungsdauer aus unserer Sicht nicht klar definiert und deren Bestimmung dem freien Ermessen des Bundesarchivs überlassen ist. Sofern dem Bundesarchiv Dossiers übermittelt werden, sollten diese der verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren (und nicht bloss jener von 30 Jahren) unterliegen (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Archivierung [Archivierungsgesetz, BGA] vom 26. Juni 1998). Das überwiegende, private Interesse der betroffenen Personen steht einer Einsichtnahme vor Ablauf dieser Frist entgegen (vgl. Art. 13 Abs. 1 BGA). Selbst wenn die Dokumente lediglich einer Schutzfrist von 30 Jahren unterliegen sollten, bestehen unseres Erachtens darüber hinaus überwiegende schutzwürdige private Interessen, die gegen eine Einsichtnahme per se und damit auch gegen die Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist sprechen (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 BGA), wie namentlich:
 - der Schutz der Vertraulichkeit von Daten der Banken sowie der betroffenen, natürlichen Personen (Geschäfts- und Bankkundengeheimnis);
 - die Tatsache, dass das Bankengesetz vorsieht, dass der Geschäftsbericht und die Zwischenabschlüsse von Privatbankiers nicht öffentlich zugänglich zu machen sind, sofern sie sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 BankG).

Art. 9 E-Datenverordnung FINMA

Personendaten werden bei der FINMA aufbewahrt, solange sie für die Aufsicht ~~von Nutzen sein könnten~~ geeignet und erforderlich sind, längstens aber während 10 Jahren seit dem letzten Aktenzuwachs, es sei denn es läge ein triftiger Grund vor. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Personendaten bei der FINMA gelöscht und ~~anschliessend~~ dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

IX. Art. 11 E-Datenverordnung FINMA (Zuständigkeit)

Wir erlauben uns die Bemerkung, dass die Zuständigkeit nicht zwingend bei der Abteilung Recht und Compliance liegen muss, sondern bei der für die Daten zuständigen Funktion, wobei die Abteilung Recht und Compliance unterstützend und beratend zur Seite stehen kann.

X. Art. 12 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA (Zugriffsrechte)

Die Formulierung «bei Bedarf» ist aus unserer Sicht zu offen und bedarf einer Konkretisierung im Sinne einer Erforderlichkeit, weshalb Art. 12 Abs. 2 Datenverordnung FINMA wie folgt angepasst werden sollte:

Art. 12 Datenverordnung FINMA

¹ Die Abteilung Recht und Compliance sowie die für die Gewährsprüfung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA haben Zugriffsrechte auf die Datenbank.

² Die Abteilung Recht und Compliance genehmigt und überprüft die Zugriffsrechte und erteilt anfragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FINMA ~~bei Bedarf~~ Auskunft über einen Eintrag, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

XI. Art. 15 Abs. 1 und 2 E-Datenverordnung FINMA (Aufbewahrung)

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Personendaten bei der FINMA zu löschen. Folglich sollte die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA angepasst und dabei der Wortlaut des geltenden Art. 9 Abs. 2 Datenverordnung FINMA beibehalten werden.

Art. 15 Abs. 2 E-Datenverordnung FINMA

¹ Die Daten einer Person werden in der Datenbank aufbewahrt:

- a. während zehn Jahren nach dem letzten Eintrag;
- b. während 20 Jahren nach dem letzten Eintrag, wenn dieser gestützt auf ein Strafurteil oder eine rechtskräftige Feststellung über die Ausübung einer Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung der FINMA erfolgte.

² ~~Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten bei der FINMA gelöscht und werden die~~ dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. ~~en Daten~~ Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte ~~Daten~~, ~~so~~ werden ~~sie~~ vernichtet.

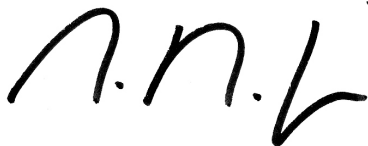
[...]

Im Übrigen erachten wir eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren für die in Art. 15 Abs. 1 lit. b E-Datenverordnung FINMA genannten Fälle als unverhältnismässig verglichen beispielsweise mit der in der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufbewahrungsdauer von maximal 20 Jahren für Fälle, in welchen eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf und weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurden (Art. 103 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 97 StGB).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss

Leiter Legal & Compliance



Natalie Graf

Fachverantwortliche Legal